

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Allgemeines und Definitionen

- 1.1. Für sämtliche Verträge von Lisa Finsterwalder (nachfolgend Fotografin) gelten die nachfolgenden Bestimmungen (AGB), es sei denn, innerhalb von Angeboten, den Verträgen oder sonstigen benannten Ausnahmen wird mit dem Kunde (nachfolgend Kunde) etwas Abweichendes vereinbart. In diesem Fall gelten die getroffenen abweichenden Absprachen. Sollte eine Regelung des Vertrages von diesen AGB abweichen, so geht die Regelung des Vertrags der Regelung der AGB vor. Die AGB haben lediglich klarstellenden und regelnden Charakter, sofern der Vertrag selbst keine oder nur eine unklare Regelung hierzu trifft.
- 1.2. Nachfolgend sollen folgende Definitionen gelten:
 - a) Foto(s): Bildaufnahmen (auch Videoaufnahmen) unabhängig von Speichermedium oder Speicherform; dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Negative und für Positive, (unabhängig davon, ob als Ausdruck oder digital, ob als Einzelaufnahme; Sequenz oder Sammlung gefertigt).
 - b) „Fotoshooting“: Durchführung der vertrags- oder absprachegemäßen Leistung der Fotografin.

2. Durchführung der vertraglichen Leistungen durch die Fotografin

- 2.1. Maßgeblich für die vertragliche Leistung ist der geschlossene Vertrag. Verringerungen der vertraglichen Leistungen sind nur dann bindend, wenn diese mindestens in Textform (also auch per E-Mail) übereinstimmend vereinbart werden. Erweiterungen der vertraglichen Leistungen können einvernehmlich, und zwar unabhängig von dem zuvor benannten Formerfordernis bis zur Beendigung der vertraglichen Leistungen durch die Fotografin vereinbart werden.
- 2.2. Informationen, die bei vernünftiger Betrachtung für die Durchführung der vertraglichen Leistung des Kunden erforderlich sind, schuldet der Kunde so rechtzeitig, dass die Fotografin die vertragliche Leistung ohne Verzögerung und ohne nicht vereinbarten Aufwand durchführen kann.
- 2.3. Die Gestaltung der Fotografien obliegt der Fotografin. Der Kunde kann hierzu ausdrückliche Weisungen geben, die jedoch erst durch Bestätigung der Fotografin bindend werden. Gestalterische Abweichungen von den nicht vereinbarten Vorstellungen des Kunden stellen keinen Mangel der Vertragsleistung der Fotografin dar. Nachträglich vereinbarte gestalterische Veränderungen verursachen einen zusätzlichen Vergütungsanspruch der Fotografin.
- 2.4. Sämtliche Arbeiten der Fotografin erfolgen in deren persönlichen Stil und nach deren eigenem Ermessen (soweit nicht anders vereinbart). Dies ist dem künstlerischen Gestaltungsspielraum geschuldet. Dies bezieht sich beispielsweise auf die generelle Auswahl der Bilder und Motive, die Bildbearbeitung, die Auswahl der Bilder für eine Diashow sowie deren Musiktitel.
- 2.5. Sofern ein Fotobuch Bestandteil der vertraglichen Leistungen ist, erfolgt die Auswahl der diesbezüglichen Bilder durch die Fotografin. Die Druckfreigabe des Fotobuchs erfolgt durch den Kunden. Der Kunde erhält einmalig im Rahmen einer Revision die Möglichkeit, einzelne Bilder auszutauschen. Zusätzliche Revisionen werden pauschal mit je 50 Euro in Rechnung gestellt.
- 2.6. Das Bildmaterial wird dem Kunden in bearbeitetem Zustand, hochauflösend im JPG-Format zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf die Abgabe von unbearbeiteten digitalen Rohdaten (RAW) besteht nicht.
- 2.7. Die Fotografin schuldet die Übergabe der Fotos innerhalb einer Frist von 3 Wochen (bei Hochzeiten: 6 Wochen) nach Zahlungseingang (bei Hochzeiten: nach Hochzeitstag, vollständige Zahlung vorausgesetzt), es sei denn, es handelt sich um Zusatzprodukte (z. B. Fotoalben und -produkte) mit besonderem Aufwand; in diesem Fall wird ein Übergabetermin gesondert vereinbart. Durch Stoßzeiten kann es zu Verzögerungen kommen. Diese betriebsbedingten Verzögerungen, sowie Verzögerungen durch höhere Gewalt,

Betriebsstörungen, von Verzögerungen seitens des Labors oder dessen Transportfirma etc. stellen keinen Reklamationsgrund dar.

2. 8. Die Fotografin schuldet keine Aufbewahrung der digitalen Bilddaten nach Abschluss des Auftrages. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Die Fotografin ist allerdings berechtigt, die digitalen Bilddateien als Nachweis der Urheberschaft aufzubewahren.

3. Urheberrecht

3. 1. Urheber sämtlicher im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses gefertigten Fotografien ist die Fotografin. Ihre Rechte bestimmen sich nach Maßgabe des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG).
3. 2. Dem Kunden ist bekannt, dass das gelieferte Bildmaterial urheberrechtlich geschützt ist.
3. 3. Bei jeder Bildveröffentlichung ist die Fotografin als Urheber zu benennen. Die Benennung muss beim Bild erfolgen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Fotografin zum Schadensersatz.

4. Einfaches Nutzungsrecht / Weitergehende Nutzungsrechte

4. 1. Im Rahmen der vertraglichen Leistungen erhält der Kunde an den gefertigten Fotografien ausschließlich ein einfaches Nutzungsrecht, welches ausschließlich zur privaten Nutzung berechtigt. Eine gewerbliche Nutzung, gleich welcher Art ist, vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung, nicht gestattet.
4. 2. Weitergehende Nutzungsrechte wie z. B. die Vervielfältigung und/oder Verbreitung der Fotos im Sinne des § 60 UrhG bestehen nur dann für den Kunden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Gleiches gilt für jede andere Veränderung (dazu zählen auch Zuschritt, Filter, Montage, Umwandlung in schwarzweiß etc.) oder Weiterbearbeitung der gefertigten Fotografien. Gleiches gilt für die Weitergabe von Nutzungsrechten durch den Kunden an Dritte (z. B. andere Dienstleister wie Stylisten, DJs, Dekorateur, Locationbetreiber, Hochzeitsplaner etc.).
4. 3. Diese Übertragung der Nutzungsrechte ist aufschiebend bedingt mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung an die Fotografin.

5. Veröffentlichungsrecht der Fotografin

5. 1. Die Fotografin ist berechtigt, die im Rahmen des Shootings entstandenen Bilder zu Werbezwecken zu nutzen und zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere auch für die Veröffentlichung im Internet und in Sozialen Medien. Ist der Kunde nicht einverstanden mit der Veröffentlichung, informiert er die Fotografin vor Auftragsbeginn.
5. 2. Der Kunde hat das Recht, sein Einverständnis zur Veröffentlichung der Bilder jederzeit schriftlich zu widerrufen. Für den Fall, dass das Einverständnis nachträglich widerrufen wird, übernimmt der Kunde die Kosten für den Neudruck von Werbematerial, sofern in diesem Material Bilder aus dem Auftrag verwendet wurden. Sind im Falle eines Widerrufs die Fotos bereits online verfügbar, erfolgt die Entfernung soweit dies der Fotografin möglich ist. Ein eventuell eingeräumter Rabatt auf die Vergütung der Fotografin als Gegenleistung für die Veröffentlichung ist im Falle des Widerrufs zurückzuzahlen.

6. Honorar und Auslagen

6. 1. Die Vergütung der Fotografin wird als Stundensatz oder in Form einer Pauschalen vereinbart. Alle Preise sind Endpreise ohne Ausweis der Umsatzsteuer (Kleinunternehmerregelung).
6. 2. Von der vereinbarten Vergütung nicht umfasst sind, soweit nicht anders vereinbart, die für die Durchführung der vertraglichen Leistung notwendigen Auslagen der Fotografin, wie z. B. Reise- oder Übernachtungskosten. Diese sind von dem Kunden in angemessener Höhe zusätzlich zu tragen. Fotoshootings bis in die

Abendstunden oder mit Beginn im Vormittagsbereich machen regelmäßig Übernachtungen in der Nähe des Fotoshootings erforderlich. Der Kunde kann hierzu entweder eine Übernachtungsmöglichkeit stellen oder alternativ die entstehenden Kosten übernehmen.

6. 3. An- und Abreisen der Fotografin erfolgen jeweils vom Geschäftssitz der Fotografin. Reisen bis 20 km einfache Strecke um den Geschäftssitz der Fotografin werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht separat in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Fahrtstrecken werden mit 0,50 Euro je gefahrenem km berechnet. Bei Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug, sowie erforderlichen Übernachtungen und Verpflegung, werden die Auslagen in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt und von der Fotografin nachgewiesen.
6. 4. Durch den Auftrag anfallende sonstige Kosten wie Parkgebühren, Maut- und Autobahngebühren sowie Eintrittsgelder und vor Ort anfallende Transferkosten sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
6. 5. Der Fotografin sind, insbesondere bei mehrstündigen Hochzeitsreportagen, angemessene Pausen inkl. Verpflegung zu gewähren.
6. 6. Verlängerungen der vereinbarten Leistungszeiten stellt die Fotografin je angefangene Stunde in Rechnung. Es gilt der im Vertrag vereinbarte Stundensatz.
6. 7. Wird die für die Aufnahmemarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, erhält die Fotografin auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmemarbeiten verlängern, den im Vertrag vereinbarten Stundensatz.
6. 8. Die Fotografin ist berechtigt, bei Vertragsschluss einen Vorschuss in Höhe von 50 % des Gesamtpreises mit einer Zahlungsfrist von 7 Tagen in Rechnung zu stellen. In diesem Fall gilt der gebuchte Termin erst mit Eingang der Zahlung als für die Fotografin verbindlich. Mithin ist die Fotografin im Falle fehlender fristgerechter Zahlung nicht zur Durchführung des Auftrages verpflichtet. Maßgeblich ist der Zahlungseingang des Betrags auf das in der Rechnung angegebene Konto der Fotografin.
6. 9. Vergütungsansprüche der Fotografin sind ohne Abzug sofort fällig.
6. 10. Soweit nicht anders vereinbart, werden die fertigen Bilder nicht vor Zahlungseingang geliefert. Die Eigentumsübertragung an den Fotos steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Begleichung der Vergütungsansprüche der Fotografin.
6. 11. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Rechnungen auch auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail oder Whatsapp) zu erhalten. In diesem Fall entfällt der Postversand.

7. Vorzeitige Vertragsbeendigung und Rechtsfolgen

7. 1. Ansprüche, die durch die Kündigung des Vertragsverhältnisses entstehen, bestimmen sich nach den nachfolgenden Regelungen.
7. 2. Der Fotografin steht, soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist, im Falle einer kundenseitigen Kündigung ein Ausfallhonorar und Honorar für bereits erbrachte Leistungen (z.B. Beratung, Telefonate u. ä.) wie folgt zu:
 - Im Falle einer vorzeitigen kundenseitigen Kündigung bis 181 Tage vor dem Ausführungsdatum stehen der Fotografin 30 % des vereinbarten Honorars zu.

Dieser Anspruch erhöht sich

- auf 50 % im Falle einer kundenseitigen Kündigung zwischen 180 und 91 Tagen vor dem Ausführungsdatum.
- auf 75 % im Falle einer kundenseitigen Kündigung zwischen 90 und 14 Tagen vor dem Ausführungstermin.
- auf 95 % im Falle noch kurzfristiger kundenseitiger Kündigungen.

Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass der Fotografin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Im Falle einer berechtigten kundenseitigen Kündigung aus einem wichtigem Grund, den die Fotografin zu vertreten hat, entfällt der Schadensersatzanspruch.

7. 3. Sofern die Fotografin kündigt, entfällt der Vergütungsanspruch.

8. Behördliche Verfügung mit Auswirkung auf die Ausführung

8. 1. Kann die Hochzeit am geplanten Ort aufgrund behördlicher Anordnung zum geplanten Ausführungstermin nicht stattfinden und wird dies von dem Kunden der Fotografin angezeigt, so gilt Folgendes:

a) Zunächst zur Klarstellung: Die bloße behördliche Beschränkung der Ausführung (also z. B. eine Beschränkung auf eine geringere Anzahl von Gästen als ursprünglich vereinbart) gilt nicht als Untersagung, es sei denn, die Beschränkung bewirkt eine Verringerung der Personenzahl auf weniger als 50 % der ursprünglich geplanten Teilnehmerzahl.

b) Hat der Kunde die untersagende behördliche Anordnung der Fotografin unverzüglich angezeigt, so sind die Parteien verpflichtet, eine Anpassung der Geschäftsgrundlage unter folgenden Bedingungen vorzunehmen:

- Der Kunde benennt 5 alternative Termine, an denen die Durchführung voraussichtlich möglich sein wird. Die 5 Termine sollen, sofern nicht behördlich untersagt, nach Möglichkeit innerhalb eines 6-Monats-Zeitraums ab dem ursprünglichen Ausführungstermin liegen. Die Fotografin bestätigt, sofern für sie durchführbar, einen der Termine, mit der Folge, dass der dann vereinbarte Termin an die Stelle des ursprünglichen Ausführungstermins tritt.
- Ist ein Termin innerhalb des 6-Monats-Zeitraums nicht vereinbar, so kann und soll der Kunde 3 weitere Termine außerhalb des 6-Monats-Zeitraums benennen, von denen die Fotografin einen, sofern ihr möglich, bestätigt.
- Sofern der gefundene neue Termin entweder mehr als 6 Monate nach dem ursprünglichen Ausführungstermin stattfindet, gelten folgende Preisänderungen als vereinbart:
 - Verlegung des Ausführungstermins 6 Monate – 1 Jahr: ursprüngliche Vergütung + 5 %
 - Verlegung des Ausführungstermins um mehr als 1 Jahr: ursprüngliche Vergütung + 10 %

c) In allen vorbenannten Fällen der Verschiebung der Ausführung hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung einer bereits geleisteten Anzahlung; diese verbleibt anrechenbar auf den Gesamtpreis bei der Fotografin.

d) Ist eine Verschiebung auf der Grundlage der vorbenannten Modalitäten nicht möglich, so können die Parteien einen anderen Termin unter Anrechnung der Anzahlung vereinbaren. Alternativ kann die Fotografin den Vertrag kündigen. Der Fotografin steht in diesem Fall ein pauschalierter Schadensersatzanspruch in Höhe von 25 % der vereinbarten Vergütung zu. Dem Kunden steht es insoweit frei, einen geringeren bzw. das Bestehen keines Schadens der Fotografin nachzuweisen.

e) Zeigt der Kunde die behördliche Anordnung der Fotografin nicht unverzüglich an, so bleiben die Änderungsmodalitäten, wie vor, bestehen, jedoch steht es der Fotografin frei, Schadensersatz aufgrund der verspäteten Anzeige zu fordern, sofern sie einen Schaden nachweisen kann.

8. 2. Ist es der Fotografin aufgrund behördlicher Verfügung (Beschränkung der Personenzahl) nicht gestattet an der standesamtlichen Zeremonie teilzunehmen, so bleibt, sofern nicht ausschließlich die Zeremonie selbst Leistungszeitraum des Hochzeitsvertrags ist, der Vergütungsanspruch bestehen. In diesem Fall führt der Kunde seine sonstigen vertraglichen Leistungen, wie vereinbart aus. Sofern lediglich die Zeremonie selbst Leistungszeitraum ist, finden die Regelungen des Abs. 8.1 entsprechende Anwendung.
8. 3. Im Falle der Kündigung durch den Kunden bei bloßer behördlicher Beschränkung der Ausführung finden die

Regelungen von Abs. 7.2 Anwendung.

9. Vermutung des Schadens

Für den Fall des Bestehens eines Schadensersatzanspruchs der Fotografin wird diese in Höhe der vorbenannten Regelungen vermutet. Dem Kunde steht es frei, einen geringeren bzw. das Bestehen keines Schadens der Fotografin nachzuweisen.

10. Haftung

10. 1. Die Haftung der Fotografin und ihrer Erfüllungsgehilfen für Pflichtverletzungen, die nicht wesentliche Vertragspflichten betreffen und die nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht haben, ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
10. 2. Für Mängel, Schäden oder nur teilweise ausgeführte Arbeiten, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet.
10. 3. Schadensersatzansprüche gegen die Fotografin sind der Höhe nach begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Honorars.
10. 4. Sollte aufgrund besonderer Umstände, wie z. B. plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, Umwelteinflüsse, Verkehrsstörungen etc. die Fotografin zu dem vereinbarten Fototermin nicht erscheinen, haftet diese nicht für jegliche dem Kunden daraus resultierenden Schäden, Verluste oder Folgen. Die Fotografin wird sich in einem solchen Fall um einen Ersatzfotografen bemühen (soweit vom Kunden gewünscht), der auf eigene Rechnung seine Leistung erbringt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Für Mehrkosten, die durch die Buchung Dritter entstehen, wird nicht gehaftet. Bereits gezahlte Honorare für noch nicht erbrachte Leistungen werden dem Kunden zurückerstattet.
10. 5. Die Fotografin haftet nicht für Schäden oder Verletzungen, welche die Kunden während des Fotoshootings erleiden. Die Fotografin empfiehlt diverse Fotospots. Ob sich die Kunden an die empfohlenen Orte begeben möchten, liegt im Ermessen der Kunden.
10. 6. Für Schäden oder Verlust der digitalen Bilddaten haftet die Fotografin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. 7. Die Fotografin haftet für Überschreitung vereinbarter Liefertermine nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. 8. Die Fotografin haftet nicht für Unpünktlichkeit oder Verhinderungen, sofern sie diese nicht zu vertreten hat.
10. 9. Die Fotografin haftet nicht für zum Fototermin mitgebrachte Wertgegenstände des Kunden.
10. 10. Das Wetterrisiko trägt der Kunde.
10. 11. Beanstandungen, die die vereinbarten Vertragsleistungen betreffen, sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Fotografien schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ohne Beanstandung gilt die Leistung als vertragsgemäß und mangelfrei.
10. 12. Die Fotografin bemüht sich nach Kräften, alle bei der Hochzeit anwesenden Gäste und alle relevanten Szenen abzulichten; dies kann jedoch nicht garantiert werden und ist kein Reklamationsgrund.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

11. 1. Zur Durchführung des Vertrages ist es erforderlich, dass die Fotografin personenbezogene Daten verarbeitet.
11. 2. Die Fotografin ist zur Vertraulichkeit bezogen auf die ihr im Rahmen der Vertragsabwicklung bekannt gewordenen Informationen verpflichtet.
11. 3. Sämtliche von der Fotografin zur Erfüllung der vertraglichen Leistung genutzten Dienstleister (wie z. B. Albenhersteller, Fotolabore etc.) werden von der Fotografin auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

11. 4. Bei Vertragsschluss erhält der Kunde die Datenschutzerklärung der Fotografin.

12. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

12. 1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
12. 2. Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht und bedürfen, soweit nachträglich gewollt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
12. 3. Für den Fall, dass der Kunde keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz der Fotografin als Gerichtsstand vereinbart.
12. 4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben der erteilte Auftrag und die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen dennoch wirksam. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stand: 09/2024